

Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)

Stand: Kabinettsbeschluss vom 29.11.2006 -

- Die Regelaltersgrenze wird in Jahrgangstufen beginnend ab 2012 bis zum Jahre 2029 auf 67 Jahre (bisher: 65 Jahre) angehoben
- Altersrente für langjährig Versicherte: Die Altersgrenze wird auf 67 Jahre erhöht (für die Abschlagshöhe maßgebliches Referenzalter); eine vorzeitige Inanspruchnahme ist nach vollendetem 63. Lebensjahr möglich (maximaler Abschlag: 14,4%), die bisher gesetzlich vorgesehene Absenkung auf 62 Jahre wird gestrichen
- Altersrente für Schwerbehinderte: Die Altersgrenze wird auf 65 Jahre (bisher: 63 Jahre) erhöht (Referenzalter); eine vorzeitige Inanspruchnahme ist nach vollendetem 62. Lebensjahr (bisher: 60. Lebensjahr) möglich (maximaler Abschlag: 10,8%)
- Einführung einer Altersrente für besonders langjährig Versicherte als neuen Altersrentenart ab 2012. Anspruch besteht nach Vollendung des 65. Lebensjahres und einer Wartezeiterfüllung von 45 Jahren; diese Altersrentenart kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden. Zur Wartezeit rechnen neben den Ersatzzeiten folgende Zeiten: Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung, selbständige Tätigkeit (nicht: Pflichtversicherungszeiten wegen Alg-, Alhi- oder Alg-II-Bezugs, wohl aber z.B. wegen Krankengeldbezugs) oder Pflege sowie Berücksichtigungszeiten (v.a. Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes)
- Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute - die Altersgrenze wird auf 62 Jahre (bisher: 60 Jahre) erhöht
- Große Witwen-/Witwerrente: Die Altersgrenze wird auf 47 Jahre (bisher: 45 Jahre) angehoben; davon unabhängig wird die Rente weiterhin bei aktueller Kindererziehung oder vorliegender Erwerbsminderung gezahlt
- Bei der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, der Erziehungsrente und den Hinterbliebenenrenten fällt der maximale Abschlag von 10,8% an, sofern der Beginn dieser Renten vor dem vollendeten 62. Lebensjahr (bisher: 60 Lebensjahr) liegt (Erhöhung des Referenzalters von 63 Jahre auf 65 Jahre); für Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten, deren Berechnung 35 Jahre (bis 2023) bzw. 40 Jahre (ab 2024) an Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung, selbständige Tätigkeit (nicht: Pflichtversicherungszeiten wegen Alg- oder Alg-II-Bezugs, wohl aber z.B. wegen Krankengeldbezugs), geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung oder Pflege sowie Berücksichtigungszeiten (v.a. Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes) oder Ersatzzeiten zugrunde liegen, verbleibt es beim bisherigen Recht
- Die Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten beziehen sich künftig auf ein Vielfaches der monatlichen Bezugsgröße (bisher: Vielfaches des AR) – bei einer Rente in Höhe eines Drittels der Vollrente sind es das 0,25fache, bei der Hälfte der Vollrente das 0,19fache und bei zwei Dritteln der Vollrente das 0,13fache; umgestellt wird auch die Berechnung der Hinzuverdienstgrenzen bei Renten wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung. Wird das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen ausschließlich im Beitrittsgebiet erzielt, so ist die monatliche Bezugsgröße mit dem AR(O) zu vervielfältigen und durch den AR zu teilen (gilt nicht, soweit die Hinzuverdienstgrenze ein Siebtel der Bezugsgröße beträgt)
- Aufgrund der so genannten Schutzklausel unterbliebene Minderungen bei der Rentenanpassung („Ausgleichsbedarf“) werden ab 2011 nachgeholt, indem evtl. fällige Rentenerhöhungen halbiert werden

Anhang:

Altersgrenzen – Anhebungsschritte und Vertrauensschutzregelungen

1. Regelaltersrente

Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 Jahre auf 67 Jahre

Geburtsjahr	Vollendetes Lebensalter für den (abschlagsfreien) Rentenbezug	
	Jahre	Monate
1946	65	0
1947	65	1
1948	65	2
1949	65	3
1950	65	4
1951	65	5
1952	65	6
1953	65	7
1954	65	8
1955	65	9
1956	65	10
1957	65	11
1958	66	0
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10
ab 1964	67	0

Vertrauensschutz:

Für Versicherte, die

1. vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem **1. Januar 2007** Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder
2. Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben, wird die Regelaltersgrenze **nicht** angehoben

2. Altersrente für langjährig Versicherte

Anhebung des Referenzalters für den abschlagsfreien Rentenbezug von 65 Jahre auf 67 Jahre

Geburtsjahr bzw. Geburtsmonat	Referenzalter für den abschlagsfreien Rentenbezug	
	Jahre	Monate
1948	65	0
1949	65	0
Januar	65	1
Februar	65	2
März - Dezember	65	3
1950	65	4
1951	65	5
1952	65	6
1953	65	7
1954	65	8
1955	65	9
1956	65	10
1957	65	11
1958	66	0
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10
ab 1964	67	0

Vertrauensschutz:

Für Versicherte, die

1. vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem **1. Januar 2007** Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder
2. Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben, wird das Referenzalter **nicht** angehoben

Die ersten drei Anhebungsschritte erfolgen in Monatsschritten. Danach erhöht sich die Altersgrenze für im Januar 1949 Geborene auf 65 Jahre und einen Monat, im Februar 1949 Geborene auf 65 Jahre und zwei Monate und im März 1949 Geborene auf 65 Jahre und drei Monate. Damit liegt für die im März bis Dezember 1949 Geborenen die Altersgrenze bei der Altersrente für langjährig Versicherte und die Regelaltersgrenze einheitlich bei 65 Jahren und drei Monaten. Die weiteren Anhebungsschritte der Altersgrenze für die Altersrente für langjährig Versicherte erfolgen - parallel zur Anhebung der Regelaltersgrenze - zunächst in Stufen von einem Monat pro Jahrgang (Altersgrenze auf 66 Jahre) und dann zwei Monate pro Jahrgang (Altersgrenze von 66 auf 67 Jahre). Für alle nach 1963 Geborenen gilt die Altersgrenze 67 Jahre

Der anfangs beschleunigten Anhebung in Monatsschritten für die von Januar 1949 bis März 1949 Geborenen liegen folgende Überlegungen zu Grunde: Die Anhebung der Altersgrenzen soll aus Gründen des Vertrauensschutzes erst ab dem Jahr 2012 wirken. Da die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1948 bereits vor dem Jahr 2012 die Altersgrenze für den vorzeitigen Bezug der Altersrente für langjährig Versicherte erreichen, sollen auch sie nicht von der Anhebung der Altersgrenze von 65 Jahren bei dieser Altersrente betroffen sein. Die für zwei Jahrgänge unterlassene parallele Anhebung soll nachgeholt werden. Würde diese Altersgrenze für ab 1949 Geborene in gleichen Stufen wie die Regelaltersgrenze angehoben werden, würde für alle Übergangsjahrgänge die Altersgrenze für einen abschlagsfreien Bezug der Altersrente für langjährig Versicherte - und damit auch das Referenzalter für die Berechnung der Abschläge bei vorzeitigem Bezug - von der Regelaltersgrenze abweichen. Durch die anfangs beschleunigte Anhebung wird sichergestellt, dass diese Abweichung bereits für im März 1949 Geborene und jüngere nicht mehr auftritt. Verzerrungen im Gefüge der Altersrenten werden damit weitestgehend reduziert.

Vorzeitige Inanspruchnahme

Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente für langjährig Versicherte ist **nach Vollendung des 63. Lebensjahres** möglich

Vertrauensschutz:

Für Versicherte, die

1. nach dem 31. Dezember 1947 geboren sind und
 2. entweder
 - a) vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem **1. Januar 2007** Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben
 - oder
 - b) Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,
- bestimmt sich die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme wie folgt:

Geburtsjahr bzw. Geburtsmonat	Mindestalter für den vorzeitigen Rentenbezug	
	Jahre	Monate
1948		
Januar – Februar	62	11
März – April	62	10
Mai – Juni	62	9
Juli – August	62	8
September – Oktober	62	7
November - Dezember	62	6
1949		
Januar – Februar	62	5
März – April	62	4
Mai – Juni	62	3
Juli – August	62	2
September – Oktober	62	1
November - Dezember	62	0
1950 - 1963	62	0

3. Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Anhebung des Referenzalters für den abschlagsfreien Rentenbezug von 63 Jahre auf 65 Jahre
Anhebung des Mindestalters für die vorzeitige Inanspruchnahme von 60 Jahre auf 62 Jahre

Geburtsjahr bzw. Geburtsmonat	Referenzalter für den abschlagsfreien Rentenbezug		Mindestalter für den vorzeitigen Rentenbezug	
	Jahre	Monate	Jahre	Monate
1951	63	0	60	0
1952				
Januar	63	1	60	1
Februar	63	2	60	2
März	63	3	60	3
April	63	4	60	4
Mai	63	5	60	5
Juni - Dezember	63	6	60	6
1953	63	7	60	7
1954	63	8	60	8
1955	63	9	60	9
1956	63	10	60	10
1957	63	11	60	11
1958	64	0	61	0
1959	64	2	61	2
1960	64	4	61	4
1961	64	6	61	6
1962	64	8	61	8
1963	64	10	61	10
ab 1964	65	0	62	0

Die ersten sechs Anhebungsschritte erfolgen in Monatsschritten. Demnach erhöht sich die Altersgrenze für im Januar 1952 Geborene auf 63 Jahre und einen Monat, im Februar 1952 Geborene auf 63 Jahre und zwei Monate usw. Schließlich erhöht sich die Altersgrenze für im Juni bis Dezember 1952 Geborene auf 63 Jahre und sechs Monate. Für die im Juni bis Dezember 1952 Geborenen ist also die Altersgrenze für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen um sechs Monate angehoben. Dies entspricht der Anhebung der Regelaltersgrenze um sechs Monate auf 65 Jahre und sechs Monate für 1952 Geborene. Die weiteren Anhebungsschritte der Altersgrenze für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen erfolgen - parallel zur Anhebung der Regelaltersgrenze - zunächst in Stufen von einem Monat pro Jahrgang (Altersgrenze auf 64 Jahre) und dann zwei Monate pro Jahrgang (von Altersgrenze 64 auf 65 Jahre). Für alle nach 1963 Geborenen gilt die Altersgrenze 65 Jahre.

Vertrauensschutz:

Für Versicherte, die

1. am **1. Januar 2007** als schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 Neuntes Buch) anerkannt waren und
2. entweder
 - a) vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem **1. Januar 2007** Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder
 - b) Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,werden die Altersgrenzen **nicht** angehoben.